

Vertreibung durch Verelendung: Neuer Leistungsausschluss in Dublin-Fällen im AsylbLG.

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Projekt Q
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net



Leistungsausschlüsse Dublin.

- Am 18. Oktober 2024 hat der Bundestag Leistungsausschlüsse in § 1 Abs. 4 AsylbLG für Asylsuchende beschlossen, für deren Asylverfahren ein anderer **Dublin-Staat** zuständig ist und die **keine Duldung** erhalten.
- Sie erhalten nach der **Abschiebungsanordnung** nur noch zweiwöchige **Überbrückungsleistungen** für das rein physische Existenzminimum.
- Leistungen für soziale Teilhabe sind kategorisch ausgeschlossen.
- Nach den zwei Wochen sollen (außer im Falle einer „**besonderen Härte**“) keinerlei Leistungen mehr erbracht werden.
- Als **Folgen** drohen: Obdachlosigkeit, Hunger, Verelendung, Schutzlosigkeit, Kindeswohlgefährdung.

Leistungsausschlüsse Dublin.

- Menschen sollen durch Verweigerung elementarster Grundbedürfnisse zur Ausreise gezwungen und **gleichsam ausgehungert** werden.
- Denn: Sie könnten ja in dem anderen EU-Staat Leistungen in Anspruch nehmen.
- Wir kennen diese Logik vom Umgang mit nicht-erwerbstätigen EU-Bürger*innen. Ihnen wird schon seit 2016 das Existenzminimum vollständig verweigert.
- Nur: Personen im Dublin-Verfahren können fast nie freiwillig in den anderen Dublin-Staat ausreisen, weil dies vom BAMF nicht vorgesehen ist.
- **Inkrafttreten**: Einen Tag nach der Verkündung im BGBl, also in den nächsten Tagen oder Wochen.

**Schauen wir uns den neuen § 1 Abs. 4 AsylbLG
im Wortlaut an.**

§ 1 Abs. 4 AsylbLG

„Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5,

1. denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, oder
2. deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist,

Nur vollziehbar
Ausreisepflichtige
ohne Duldung!

Gab es vorher
schon
(Anerkanntenfälle).

Nur nach
Abschiebungs-
anordnung, nicht
Abschiebungs-
androhung!

Was und wie wird da festgestellt?
Möglichkeit der Freiwilligen
Ausreise oder der Abschiebung?
Muss die Feststellung zusätzlich
erfolgen oder ist sie Teil der
Abschiebungsanordnung?

Leistungsausschluss
auch während des
laufenden Eilantrags.

Zeitlich „nach“ oder
„aufgrund“?



Qua

§ 1 Abs. 4 AsylbLG

...haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (**Überbrückungsleistungen**); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 2. Hierüber und über den Ausnahmecharakter von Härtefalleleistungen nach Satz 6 sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten.

Normalerweise
nur zwei Wochen
Überbrückungs-
leistungen

§ 1 Abs. 4 AsylbLG

Die Überbrückungsleistungen umfassen die Leistungen nach § 1a Absatz 1 und nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2.

Sie sollen als Sachleistung erbracht werden; die Gewährung von Geldleistungen ist ausgeschlossen. Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 2 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Nur Unterkunft, Ernährung und Körperpflege, Notfall-Gesundheitsversorgung, Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

In Härtefällen: Zusätzlich nur Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen

Zusatzleistungen für Kinder (z. B. BuT, Gesundheitsversorgung, soziales Existenzminimum), aber nur in Härtefällen

In Härtefällen: Auch länger als zwei Wochen noch Überbrückungsleistungen



§ 1 Abs. 4 AsylbLG

Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Satz 7 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Satz 4 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.“

Wann und für wen soll die Leistungsstreichung greifen?

Wann und für wen?

Voraussetzungen für den Leistungsausschluss (**alle** müssen erfüllt sein!):

- Nur für vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die **keine Duldung** haben.
 - **Nicht** für Personen mit **Aufenthaltsgestattung** (leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 1a; Kürzung nach § 1a Abs. 7 für diese Personen wird gestrichen).
 - **Nicht** für Personen mit **Duldung** (leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 4).
- Nach Erlass einer **Unzulässigkeitsentscheidung** nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 AsylG (Dublin-Bescheid) **und**
- Erlass einer **Abschiebungsanordnung** gem. § 34 Abs. 1 S. 1 AsylG (nicht: Abschiebungsandrohung) **und**
- wenn *„nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist“* (?)

Wann und für wen?

- **Unklar bleibt:** Was bedeutet „nach der Feststellung durch das BAMF“? Diese Formulierung ist nachträglich noch ergänzt worden. Was wird da wie durch das BAMF festgestellt?
- Ist die Feststellung bereits Teil der Abschiebungsanordnung? Oder ist es eine zusätzliche Feststellung, in der die faktische Möglichkeit nochmals geprüft wird?
- Wird die Möglichkeit der Überstellung oder der freiwilligen Ausreise geprüft?
- Die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit ist rechtlich schon Voraussetzung für die Abschiebungsanordnung:
- *„Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Absatz 1 Nummer 1) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, **sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.**“*
(§ 34a Abs. 1 S. 1 AsylG)

Wann und für wen?

- Die Gesetzesbegründung ([Drucksache 20/13413](#)) macht es nicht klarer:
- *„Die Änderung hat klarstellenden Charakter. Mit der Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt bereits die Feststellung über die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit, die im Rahmen dieser Regelung maßgeblich ist. Insbesondere hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits geprüft, dass dem Ausländer keine Verletzung von Artikel 3 der Menschenrechtskonvention oder Artikel 4 der Grundrechtcharta im anderen Mitgliedstaat droht. Die selbstinitiierte Ausreise ist in der Regel mit der Unzulässigkeitsentscheidung innerhalb von zwei Wochen möglich, wenn der Transfer gewährleistet ist. Zu diesem Zweck wird dem Ausländer ein Laissez-passer ausgestellt.“*
- **Beispiel Italien:** Menschen erhalten im Dublin-Verfahren regelmäßig eine Abschiebungsanordnung, obwohl klar ist, dass weder die Abschiebung, noch die freiwillige Ausreise möglich ist, weil Italien nicht aufnimmt.

Welche Leistungen soll es dann noch geben?

Welche Leistungen?

- Nach der Abschiebungsanordnung: „**Überbrückungsleistungen**“ für normalerweise **zwei Wochen**
 - Im Umfang **von § 1a AsylbLG**, also nur:
 - Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- und Gesundheitspflege
 - Geldleistungen sind ausgeschlossen
 - Eingeschränkte **Gesundheitsversorgung** nach § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, also nur:
 - Leistungen für die Behandlung akuter und schmerzhafter Erkrankungen
 - Medizinische und pflegerische Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt
 - **Das gesamte soziale Existenzminimum und die Zusatzleistungen insbesondere für schutzbedürftige Personen nach § 6 AsylbLG (Hilfe zur Pflege, Leistungen der Eingliederungshilfe usw.) sind ausgeschlossen!**

Welche Leistungen?

- Nach zwei Wochen soll es normalerweise gar nichts davon mehr geben.
- Nur in Fällen einer „**besonderen Härte**“ gibt es als „**Härtefalleistungen**“:

1. Innerhalb der zwei Wochen zusätzlich:

- Kleidung, Hausrat und Verbrauchsgüter des Haushalts
- Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen
- Leistungen „zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern“ (d. h.: uneingeschränkte Gesundheitsversorgung, Eingliederungshilfe, BuT-Leistungen, soziale Teilhabe).

2. Nach den zwei Wochen:

- Weiterhin die Überbrückungsleistungen in dem beschriebenen Umfang gem. § 1a AsylbLG. Für Kinder: unserer Auffassung nach keine Einschränkung zulässig!

Welche Leistungen?

- Wann kann eine besondere Härte vorliegen? **Zum Beispiel:**
- Reiseunfähigkeit
- Körperliche oder psychische Erkrankung
- Behinderung
- Andere besondere Schutzbedürftigkeit
- Immer: minderjährige Kinder
- Überstellung und / oder „freiwillige Ausreise“ ist nicht sofort möglich
- Aus der Gesetzesbegründung: *„Der bloße Verbleib des Ausreisepflichtigen im Bundesgebiet oder die Aussicht auf geringere Leistungen im schutzgewährenden oder zuständigen Mitgliedstaat begründen dabei keine besondere Härte.“*

Was kann man dagegen tun?

Was kann man tun?

1. Die Ausstellung einer Duldung bei der ABH beantragen und ggf. vor dem Verwaltungsgericht (auch mit Eilantrag) durchsetzen.

- Die Verweigerung der Duldung und die Ausstellung von gar nichts oder von Fantasiepapieren ist rechtswidrig.
- Denn: „Es entspricht der gesetzgeberischen Konzeption des Ausländergesetzes, einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entweder unverzüglich abzuschieben oder ihn nach § 55 Abs. 2 AuslG zu dulden. (...) Schon dann, wenn sich herausstellt, dass die Abschiebung nicht ohne Verzögerung geführt werden kann oder der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss bleibt, ist - unabhängig von einem Antrag des Ausländers - als "gesetzlich vorgeschriebene förmliche Reaktion auf ein Vollstreckungshindernis" eine Duldung zu erteilen (...). Die Systematik des Ausländergesetzes lässt (...) grundsätzlich keinen Raum für einen derartig unregelmäßigen Aufenthalt (...) der den Zeitpunkt der Duldungserteilung (...) ins Belieben der Behörden stellt.“ ([BVerfG, Urteil vom 6. März 2003; 2 BvR 397/02](#))

Was kann man tun?

2. Gegen die Abschiebungsanordnung im Dublin-Bescheid vorgehen (mit Klage und Eilantrag)

- Allerdings birgt dies auch ein Risiko: Denn durch den Eilantrag wird die Überstellungsfrist gestoppt und beginnt nach negativem Eilrechtsbeschluss neu zu laufen. **Daher sollte dies gut überlegt werden.**
- Während des Eilverfahrens bleibt man in der Aufenthaltsgestattung, so dass der Leistungsausschluss gar nicht greift.

„Nach dem Wortlaut des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AsylG erlischt die Aufenthaltsgestattung bereits mit Zustellung des Dublin-Bescheides. (Vollziehbarkeit tritt bereits mit Zustellung des Bescheides ein, Vollstreckbarkeit erst nach Abschluss des Eilverfahrens.) Da dies ein Redaktionsfehler sein muss (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 18/6185, S. 35) und überdies europarechtswidrig wäre, ist es übliche Praxis, die Gestattung erst nach negativer Entscheidung über den Eilantrag einzuziehen.“
(Fußnote 199 (<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/Dublin-Verf-2024web.pdf>))

Was kann man tun?

3. Gegen die Leistungskürzung während der zwei Wochen vorgehen
 4. Gegen die mögliche Leistungsstreichung nach den zwei Wochen vorgehen
- Widerspruch und danach Klage und parallel Eilantrag beim **Sozialgericht** gegen den Kürzungsbescheid bzw. Einstellungsbescheid einlegen, bzw. ungekürzte Leistungen beantragen.
 - Aber mit welchen Argumenten?

Mit welchen Argumenten?

Welche Argumente?

Gegenüber dem Sozialamt / beim Sozialgericht können dabei **folgende Argumente** hilfreich sein:

- Es ist bislang ungeklärt, ob in Dublin-Fällen überhaupt Kürzungen zulässig sind. Diese dürften nämlich u. a. Art. 20 RL 2013/33/EU. Diese Frage ist beim **EuGH anhängig**. Bundessozialgericht: Vorabentscheidungsersuchen vom 25. Juli 2024 ([B 8 AY 6/23 R](#)).
- Die **freiwillige Ausreise** in Dublin-Fällen ist nicht ohne weiteres möglich. Das BAMF sieht sie bislang nur in Ausnahmefällen vor. Wenn überhaupt ist sie nur mit erheblichem Abstimmungsaufwand und mit langer Vorbereitungszeit möglich ([BAMF: DA Dublin, S . 168](#)).
- Daher haben die Betroffenen es **nicht selbst in der Hand**, wann und wie sie ausreisen. Damit kann die Ausreise auch nicht als „Selbsthilfeobliegenheit“ konstruiert werden (vgl.: BVerfG, Urteil vom 5. November 2019; 1 BvL 7/16 sowie BSG, Urteil vom 29. März 2022, B 4 AS 2/21). **Möglichst konkret!**

Welche Argumente?

- Das BAMF hat die **tatsächliche Möglichkeit der Ausreise / Abschiebung** möglicherweise nicht umfassend geprüft. Es gibt möglicherweise keine schriftliche Feststellung darüber. Das Sozialamt / Sozialgericht soll dies daher selbst prüfen. Es ist an die Feststellung des BAMF auch nicht gebunden.
- Sowohl das **physische** als auch das **soziale Existenzminimum** müssen stets und zu jeder Zeit sichergestellt werden: *„Die Gewährleistung lässt sich nicht in einen „Kernbereich“ der physischen und einen „Randbereich“ der sozialen Existenz aufspalten, denn die physische und soziokulturelle Existenz werden durch Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG einheitlich geschützt“* (BVerfG, Urteil vom 12. Mai 2021; 1 BvR 2682/17).
- Aus diesem Grund hat etwa das LSG Bayern angeordnet, dass Überbrückungsleistungen immer **bis zur tatsächlichen Ausreise** erbracht werden müssen. Es liegt immer eine besondere Härte vor. (LSG Bayern, Beschluss vom 22. Juni 2020 – [L 19 AY 44/19 B ER](#))

Welche Argumente?

- Bei **Kindern** müssen immer und auch nach den zwei Wochen die „besonderen Bedürfnisse“ gedeckt werden. Das kann nur heißen, dass Kinder weder eine Leistungskürzung, noch eine Leistungsstreichung erfahren. Sie müssten immer Anspruch auf ungekürzte Leistungen und eine uneingeschränkte Gesundheitsversorgung haben. Wenn das Sozialamt für Kinder kürzt oder gar streicht, darf man sich das auf keinen Fall gefallen lassen. Es ist zu überlegen, das Jugendamt mit einzuschalten wegen staatlich organisierter Kindeswohlgefährdung. Dasselbe gilt für andere Personen mit **besonderen Schutzbedarfen**.
- Auch bei einem Leistungsausschluss muss zumindest gewährleistet sein, *die „elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden“*. Es darf keine Situation entstehen, die die *„physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der **Menschenwürde unvereinbar wäre**“*. (vgl.: EuGH, u.a. Urteil vom 19. März 2019; C-163/17).

Welche Argumente?

- Eine **Unterbringungspflicht** durch die Landesbehörde ergibt sich auch aus der **Wohnpflicht** des § 47 Abs. 1 AsylG;
- Ähnliches ergibt sich aus den jeweiligen **Aufnahmegesetzen** der Bundesländer.
- Außerdem haben (nachrangig) die Ordnungsbehörden die Pflicht, eine Gefahr für Leib und Leben und die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch unfreiwillige Obdachlosigkeit abzuwenden (**ordnungsrechtliche Unterbringung**).
- Es wird also auch weiterhin **unzulässig** sein, Menschen in die staatlich vorgeschriebene Obdachlosigkeit zu zwingen.
- **Gegen jede Leistungsstreichung und gegen jede Leistungskürzung sollte rechtlich vorgegangen werden. Es ist wichtig, diese für die Behörden so schwierig wie möglich durchsetzbar zu machen und sie durch die sozialgerichtliche Rechtsprechung so oft wie möglich zu verhindern.**